

Sitzungen im Rathause. Der Stadtsenat hält am Dienstag 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab. - Der Gemeinderat tritt am Freitag um 4 Uhr nachmittags zu einer Sitzung zusammen.

Entfallende Sprechstunde. Montag entfällt wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunde beim amtsführenden Stadtrat Weber.

Eiserne Salvatormedaille. Der Gemeinderat hat in vertraulicher Sitzung der schwedischen Staatsangehörigen Frau Editha Lagergren aus Helsingborg in dankbarer Würdigung ihres kasserst segensreichen Wirkens zur Linderung der Not der Wiener Kinder die eiserne Salvatormedaille des Stadt Wien verliehen.

Der Wiener Wohnungsmarkt im März. Im März haben 3712 Wohnungswerber ihren Wohnbedarf geltend gemacht. In 101 Begutachtungssitzungen wurden 4764 Meldeblätter über Wohnungsansuchen gesichtet, hievon 1598 als bevorzugt (I), 2483 als berücksichtigungswürdig (II) anerkannt und 683 abgewiesen (III). Angefordert wurden nach dem allgemeinen Anforderungsrecht 363 Wohnungen (298 Klein-, 26 kleine Mittel-, 31 grosse Mittel- und 8 große Wohnungen) mit 544 Wohn- und 387 Nebenräumen, nach dem besonderen Anforderungsrecht 1103 Wohnungen. In Rechtskraft erwachsen die Anforderungen von 690 Wohnungen (327379 Klein-, 90 kleine Mittel-, 43 große Mittel-, 41 große Wohnungen und 137 Einzelräume) mit 1114 Wohn- und 771 Nebenräumen. Der anlaß zur Anforderung war u.a. die Untervermietung (311 Fälle), die Nichtbenützung der Wohnung (205), die Ueberschlichkeit der Wohnräume (72), die unzulängliche Benützung der Wohnung (38), die Leerstehung (33), die Doppelwohnung (16), die Verwendung zu anderen als Wohnzwecken ohne Bewilligung (15), die Verwendung zu unerlaubten Zwecken (1). Von den Mietämtern wurde über 567 Einsprüche gegen Wohnungsanforderungen entschieden. 239 Einsprüche wurde Folge, 13 teilweise Folge und 315 keine Folge gegeben. Zugewiesen wurden 858 Wohnungen. In 202 Fällen erfolgte die Zuweisung über Vorschlag der Hausinhabung. Wegen Nichtberücksichtigung des Vorschlages der Hausinhabung wurde über 11 Einsprüche gegen die Zuweisung entschieden, von denen vier Folge gegeben wurde. Tatsächlich bezogen wurden von den amtlich zugewiesenen Wohnungen 734 (613 Klein- und Kleinstwohnungen, 85 kleine Mittel-, 23 große Mittel- und 8 große Wohnungen) von 746 Parteien. Die meisten Wohnungen wurden im 13. Bezirke (67), die wenigsten im 1. Bezirk (9) vollzogen. 15 der zugewiesenen Parteien waren bisher nicht in Wien wohnhaft. Es sind durchwegs nach Wien versetzte öffentliche Angestellte. Von den zugewiesenen Parteien waren 336 Hauptmieter, 401 Untermieter und 9 Unterstandslos. Bei 111 bisherigen Hauptmieters war der wesentliche Grund des Wohnbedarfes Ueberbelag, bei 88 rechtskräftige

Kündigung oder Delogierung, bei 43 Unbewohnbarkeit der früheren Wohnung bei 94 lagen sonstige zwingende Gründe vor. 119 Untermieters wurden in derselben Wohnung die Rechte eines Hauptmieters zugestanden, meist aus Gründen des Platzmangels. 100 Untermieters wohnten in ausgesprochenen Massenquartieren, 17 erhielten die Wohnung wegen rechtskräftiger Kündigung oder Delogierung und 165 aus den verschiedenen Gründen, die sonst eine Existenz im Untermietverhältnis unmöglich und unerträglich machen. Wohnungstauschgesuche wurden 724 bewilligt (hievon 39 mit einer Wohnung außerhalb von Wien) und 34 abgewiesen. 62 Wohnungen wurden ganz oder zum grösseren Teil amtlich geräumt, und zwar 47 Klein-, 11 kleine Mittel-, 3 große Mittelwohnungen und 1 große Wohnung, ausserdem 1 Geschäftslokal.

Sicherungsmaßnahmen gegen Brände durch Funkenflug. Die durch usw die gegenwärtigen Verhältnisse erzwungene Verwendung minderwertiger Kohle für Lokomotivfeuerung verursacht bei den mit Dampf betriebenen Bahnen starken Funkenflug, der zu großen Brandschäden führen kann. Es ist daher von höchster Bedeutung, alle Vorsorge zu treffen, um die Entstehung solcher Brände möglichst hintanzuhalten und die Vernichtung hochwertiger Bodenfrüchte durch Funkenzündung nach Möglichkeit zu verhüten. Der Magistrat legt daher den Anrainern einer mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahn nahe, im Feuerungsberdch der Bahn (57 Meter beiderseits der Bahnkrone) den Anbau leicht brennbarer Feldfrüchte unlichst zu unterlassen und dort nur schwer brennbare Kulturpflanzen wie Kartoffeln, Rüben, Kraut, Gemüse, etc. anzubauen. Den landwirtschaftlichen Körperschaften wird auch das in § 99 E-B.O. enthaltene Verbot der freien Lagerung leichtentzündlicher Stoffe (Frucht-, Strohtristen, Heuschober etc) im Feuerbereich der Bahn mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, auf dessen strenge Einhaltung hinzuwirken.

Ärztlicher Dienst bei der Eheberatungsstelle. Der Termin für die Bewerbung der ärztlichen Stelle bei der Eheberatung im städtischen Gesundheitsamte wird bis 2. Mai 1922, 12 Uhr mittags verlängert. Gesuche an das städt. Gesundheitsamt.

Unzuständigkeit der Gerichte für Klagen gegen Delogierungen durch die Gemeinde. Der Kaufmann Moriz Karmin wurde, nachdem seine Wohnung rechtskräftig angefordert worden war, durch das Wohnungsamt delogiert. Er brachte gegen die Gemeinde Wien beim Bezirksgerichte Neubau eine Widerspruchsklage ein und machte geltend, dass die Delogierung unzulässig sei, weil die Anforderung nicht gegen ihn sondern nur gegen den Hauseigentümer und den früheren Mieter der betreffenden Wohnung durchgeführt worden sei. Die beklagte Gemeinde wendete die Unzulässigkeit des Rechtsweges ein und machte geltend, dass die Anforderung rechtskräftig geworden sei und eine Verständigung des Klägers deshalb unmöglich war, weil er die Wohnung von dem früheren Mieter gemietet und hievon dem Wohnungsamte keine Anzeige erstattet hat. Das Bezirksgericht lehnte die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, erklärte sich zur Entscheidung des Rechtsfalles für zuständig und wies die Klage aus meritorischen Gründen kostenpflichtig ab. Gegen dieses Erkenntnis brachte der Kläger die Berufung an das Landesgericht ein. Der Anwalt der Gemeinde Wien Dr. Carl Ornstein begründete die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges und beantragte die Zurückweisung der Klage aus diesem Grunde. Das Landesgericht hat das angefochtene Urteil und das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen. Dem von dem Kläger eingebrachten Revisionsrekurs hat der Oberste Gerichtshof keine Folge gegeben. Er begründete die Entscheidung im wesentlichen damit, dass den Gerichten kein Ueberprüfungsrecht der Berechtigung der Wohnungsanforderung und der Zulässigkeit ihrer Durchführung zusteht und es nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen keinem Zweifel unterliegt, dass die Wohnungsanforderung und ihre Durchführung in den durch gerichtlichen Spruch unüberprüfbaren Wirkungsbereich der politischen Behörde fallen. Die Anschauung des Klägers, dass das Gericht unter allen Umständen die gesetzliche Grundlage jeder von den Verwaltungsbehörden vorgenommenen Exekution zu prüfen berechtigt sei, ist deshalb nicht richtig, weil im vorliegenden Falle das von dem Kläger in Anspruch genommene Recht keinen vermögensrechtlichen Anspruch darstellt, sondern sich nur gegen die Berechtigung einer von der politischen Behörde im Rahmen der erlassenen Vollzugsanweisung getroffenen Verfügung kehrt, deren Ueberprüfung nur dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht. Dem Wohnungsamte muss das Recht der Delogierung im Wege der politischen Exekution nach den bestehenden Gesetzen unbedingt zuerkannt werden.

---.---.---.---